

Verordnung über kantonale Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie

vom 17.08.2020

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: **821.40.73**

Geändert: –

Aufgehoben: 821.40.73

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Epidemien-gesetz des Bundes vom 28. September 2012 (EpG);

gestützt auf die Verordnung des Bundes vom 19. Juni 2020 über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage);

gestützt auf Artikel 111 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 (KV);

gestützt auf das Gesundheitsgesetz vom 16. November 1999 (GesG);

gestützt auf das Gesetz vom 13. Dezember 2007 über den Bevölkerungsschutz (BevSG);

gestützt auf den Beschluss vom 19. Juni 2020 über die Aufhebung des kantonalen Führungsorgans (KFO) und den Plan zur Unterstützung der Wirtschaft;

in Erwägung:

Die aktuelle Entwicklung der gesundheitlichen Situation in Zusammenhang mit der Corona-Epidemie ist besorgniserregend. Die Wiederaufnahme des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens und der Herbstbeginn stellen zudem Faktoren dar, die der Ausbreitung von Viren generell förderlich sind.

Auf Antrag der Direktion für Gesundheit und Soziales und der Sicherheits- und Justizdirektion,

beschliesst:

I.

Art. 1 Gegenstand

¹ In dieser Verordnung werden die kantonalen Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie geregelt.

Art. 2 Organisation der sanitätsdienstlichen Führung – Delegation

¹ Der Staatsrat überträgt der Direktion für Gesundheit und Soziales und der Sicherheits- und Justizdirektion (die Delegation) die Kompetenz, dringliche Massnahmen in Form von Entscheiden oder Richtlinien zu treffen.

² Die Delegation hört die übrigen betroffenen Direktionen an und informiert den Staatsrat.

Art. 3 Organisation der sanitätsdienstlichen Führung – Taskforce

¹ Eine von der Direktion für die Gesundheit und Soziales geleitete Taskforce übernimmt die sanitätsdienstliche Führung im Rahmen der COVID-19-Krise.

² Die Taskforce besteht aus Personen, welche die Direktion für Gesundheit und Soziales, die Spitalnetze, die Oberamt männerkonferenz und die Kantonale Sozialversicherungsanstalt vertreten.

Art. 4 Organisation der sanitätsdienstlichen Führung – Koordinationsstelle

¹ Es wird eine Koordinationsstelle zur Unterstützung der Taskforce gebildet.

² Die Koordinationsstelle besteht aus Personen, welche die Oberamt männerkonferenz, die Finanzverwaltung, das Kantonsarztamt, das Amt für Gewerbe-polizei, das Amt für den Arbeitsmarkt, das Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen und die Kantonspolizei vertreten.

³ Sie arbeitet namentlich im jeweiligen Zuständigkeitsbereich mit den betroffenen Direktionen, dem Freiburger Gemeindeverband sowie mit allen anderen Ämtern, die an der Bekämpfung der COVID-19-Epidemie beteiligt sind, zusammen.

⁴ Die Koordinationsstelle hat folgende Aufgaben:

- a) Sie nimmt Stellung zu Massnahmen, die ihr von der Taskforce vorge-schlagen werden.

- b) Sie schlägt der Delegation, wenn nötig in Absprache mit der Taskforce, neue Massnahmen oder Anpassungen des gesetzlichen Rahmens vor.
- c) Sie verfolgt die Situation mit, achtet auf die koordinierte Umsetzung der Massnahmen und informiert die Delegation darüber.
- d) Sie schlägt den zuständigen Behörden Rahmenbedingungen vor, welche die sichere Organisation von Versammlungen begünstigen.

Art. 5 Erhebung von Daten bei öffentlichen Veranstaltungen und in öffentlichen Gaststätten

¹ Wenn Daten gemäss Artikel 4 Abs. 2 Bst. b der COVID-19-Verordnung des Bundes besondere Lage vom 19. Juni 2020 erhoben werden müssen, hat die Betreiberin oder der Betreiber der öffentlichen Gaststätte bzw. die Organisatorin oder der Organisator der Veranstaltung sicherzustellen, dass die Datenlisten verlässlich und leserlich sind.

² Die öffentlichen Gaststätten und die Organisatoren öffentlicher Veranstaltungen gemäss Absatz 1 halten die Datenlisten für die zuständigen Behörden während 14 Tagen jederzeit bereit, anschliessend kümmern sie sich um deren Vernichtung.

³ Die Einzelheiten für die Umsetzung der Datenerhebung können in Richtlinien ausgeführt werden, welche die Taskforce und die Koordinationsstelle gemeinsam herausgeben.

Art. 6 Begrenzung der Teilnehmendenzahl bei nicht-politischen und nicht-kommerziellen Versammlungen, Anlässen und Veranstaltungen

¹ Die Zahl der Teilnehmenden bei nicht-politischen und nicht-kommerziellen Versammlungen, Anlässen oder Veranstaltungen ist auf maximal 300 begrenzt.

² Ausnahmen können beim Oberamt beantragt werden; für solche Anträge ist ein verstärktes Schutzkonzept erforderlich.

³ Für religiöse Feiern und insbesondere Beerdigungen besteht ein besonderes Schutzkonzept.

Art. 7 Massnahmen im Bildungsbereich

¹ In der Regel besuchen die Schülerinnen und Schüler den Präsenzunterricht in ganzen Klassen. Auf Anordnung der Gesundheitsbehörden, insbesondere wenn ein Pandemieherd oder eine Epidemiewelle auftritt, können die zuständigen Direktionen den Unterricht in einer anderen Form organisieren, beispielsweise indem die Klassen aufgeteilt werden oder durch die Umstellung auf teilweisen oder vollständigen Fernunterricht.

² Die geltenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen für Beurteilungen, Qualifikationsverfahren und Prüfungen bleiben weiterhin in Kraft. Im Falle einer abweichenden Regelung, die aufgrund einer bestimmten Gesundheitsmassnahme an der obligatorischen Schule, der Sekundarstufe 2 oder der berufsbildenden Tertiärstufe gemäss Absatz 1 erforderlich ist, entscheidet die zuständige Direktion gegebenenfalls über besondere Regelungen für die Beurteilungen und Prüfungen. Die Hochschulen entscheiden für den sie betreffenden Bereich.

³ Die spezifischen Schutzmassnahmen für jeden Bildungsgang werden in Schutzkonzepten festgelegt, die von der zuständigen Direktion nach Rücksprache mit dem Kantonsarztamt erarbeitet und verabschiedet werden. In diesen Konzepten sind auch die Verfahren beschrieben, die bei Verdacht auf eine Ansteckung oder bei Diagnose einer Erkrankung durchzuführen sind. Die Schutzmassnahmen für den Sport- und Bewegungsunterricht sowie für Sportlager werden auf der Website des Amts für Sport veröffentlicht.

⁴ Wenn der Abstand von 1,5 Metern zwischen den einzelnen Personen nicht gewährleistet werden kann, ist das Tragen einer von den Gesundheitsbehörden zugelassene Schutzmaske (die Maske) obligatorisch für:

- a) die Schülerinnen und Schüler der berufsbildenden und der allgemeinbildenden Sekundarstufe 2 (Berufsbildung einschliesslich überbetriebliche Kurse und Allgemeinbildung) auf dem gesamten Schulgelände;
- b) die Schülerinnen und Schüler, welche ihre obligatorische Schulzeit abgeschlossen haben und Kurse an einem Standort des Konservatoriums besuchen, mit Ausnahme von besonderen Fällen;
- c) die Studierenden in der Höheren Berufsbildung (Tertiärstufe B: Ausbildungsangebote für eidgenössische Berufsprüfungen (BP) und höhere Fachprüfungen (HFP) sowie höhere Fachschulen FS und Angebote der beruflichen Weiterbildung) auf dem gesamten Schulgelände;
- d) die Studierenden an einer Hochschule (Tertiärstufe A: HES-SO//FR, HEP-PH FR, UNI-FR), in den Vorlesungssälen, den Labors und den Seminarräumen sowie in der unmittelbaren Umgebung dieser Räumlichkeiten;
- e) das gesamte Lehrpersonal, einschliesslich das pädagogisch-therapeutische Fachpersonal, das administrative und technische Personal, jede Person, die gelegentlich am Unterricht oder an der Ausbildung beteiligt ist, sowie Eltern, die sich für ein persönliches Gespräch auf das Schulgelände begeben müssen. In bestimmten besonderen Unterrichtssituationen kann die Maske durch anderes Material ersetzt werden.

⁵ Die Reisen von Schulgruppen ins Ausland, ausgenommen Einzelreisen für Austausch, sind bis zum Ende des Schuljahres 2020/21 für alle obligatorischen und nachobligatorischen Bildungsstufen verboten. Die Reisen von Studierenden oder Professorinnen und Professoren für eine akademische Tätigkeit (in der Lehre und/oder Forschung) werden von den zuständigen Instanzen der Hochschulen von Fall zu Fall genehmigt, dies unter Beachtung der Beschränkungen, die vom Bund oder vom Kanton respektive den betreffenden Ländern auferlegt werden.

Art. 8 Schülertransporte

¹ Gemäss Artikel 3a der COVID-19-Verordnung des Bundes besondere Lage vom 19. Juni 2020 müssen Schülerinnen und Schüler ab 12 Jahren eine Maske tragen, wenn sie mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur Schule fahren.

² Bei von den Gemeinden organisierten Schülertransporten ist das Tragen einer Maske grundsätzlich nicht obligatorisch. Die Gemeinden können das Tragen einer Maske jedoch den Umständen entsprechend für obligatorisch erklären.

Art. 9 Bereitstellung und Kostenübernahme von Masken im Bildungsbereich

¹ Mit Ausnahme des Lehrpersonals, des administrativen und technischen Personals beschaffen sich alle Personen, für die das Tragen einer Maske gemäss Artikel 9 Abs. 4 obligatorisch ist, die Masken auf eigene Kosten. Ausgenommen davon sind bestimmte besondere Unterrichtssituationen (z. B. für Studierende der Hochschule für Gesundheit oder für Labor- oder Werkstattarbeiten), für welche die Masken oder anderes Material von der Schule bereitgestellt werden.

² Die Schülerinnen und Schüler, die im öffentlichen Verkehr eine Maske tragen müssen, beschaffen sich die Masken auf eigene Kosten.

³ Die Schuldirektionen oder das Amt für Berufsbildung sind verantwortlich für die Bestellung von Masken und gegebenenfalls allem anderen Material für das Lehrpersonal sowie für das administrative und das technische Personal sowie für die in Absatz 1 vorgesehenen besonderen Unterrichtssituationen bei den für sie bezeichneten Lieferfirmen. Reicht der Budgetbetrag nicht aus, so beantragen sie ihrer Direktion einen Zusatzkredit gemäss der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt des Staates.

Art. 10 Geltungsdauer

¹ Diese Verordnung bleibt bis zur Aufhebung der Verordnung des Bundes über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie oder bis zu ihrer Aufhebung durch den Staatsrat in Kraft.

² Die Absätze 1 und 2 des Artikels 6 gelten bis 30. September 2020.

II.

Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.

III.

Der Erlass SGF [821.40.73](#) (Ausführungsverordnung zur Verordnung des Bundes über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie (AV COVID-19-Verordnung besondere Lage), vom 17.07.2020) wird aufgehoben.

IV.

Diese Verordnung tritt am 24. August 2020 in Kraft.

Die Präsidentin: A.-Cl. DEMIERRE
Die Kanzlerin: D. GAGNAUX-MOREL